

EHRUNGSORDNUNG DES LANDESSPORTBUNDES MECKLENBURG-VORPOMMERN e. V.

Der Landessportbund M-V e. V. (nachfolgend LSB genannt) möchte die gesellschaftliche Bedeutung des Ehrenamts im Sport hervorheben und die Personen auszeichnen, die ihre Fähigkeiten, ihr Wissen, ihre Tatkraft und ihre Zeit unentgeltlich für das Gemeinwohl einsetzen oder sich sonstige besondere Verdienste im Sport erworben haben. Der LSB ehrt Kontinuität sowie Verdienste im Sport und würdigt sportliche Erfolge auf internationaler Ebene in besonderem Maße.

In Anerkennung dieser Verdienste verleiht der Landessportbund M-V e.V.

- die Ehrenpräsidentschaft und Ehrenmitgliedschaft
- die Ehrenplakette
- die Ehrennadel
- die Ehrenurkunde
- die Ehrung der Spitzensportler des Landes
- die Vereins-Jubiläumsurkunde

1. EHRENPRÄSIDENTSCHAFT UND EHRENMITGLIEDSCHAFT

Der Landessporttag kann auf Vorschlag des Präsidiums Personen mit besonderen Verdiensten um den Landessportbund und den Sport, um dessen Ansehen und Förderung und Entwicklung in Mecklenburg-Vorpommern zu Ehrenmitgliedern ernennen. Dabei ist die Anzahl auf maximal zehn begrenzt.

Präsidenten des Landessportbundes, die sich um die Entwicklung des Landessportbundes verdient gemacht haben, können vom Landessporttag auf Vorschlag des Präsidiums zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.

2. EHRENPLAKETTE

Das Präsidium kann Persönlichkeiten für außergewöhnliche Verdienste um den Sport in M-V mit der Ehrenplakette des LSB und einer Urkunde auszeichnen. Dabei muss eine landesweite Ausstrahlung des Wirkens deutlich sein.

Antragsberechtigt sind die Stadt- und Kreissportbünde, die Landesfachverbände sowie Mitglieder des LSB-Präsidiums.

Der Antrag muss drei Monate vor der Sportlerehrung des Landes an das Präsidium gestellt werden. Die Antragsfrist wird durch den LSB rechtzeitig bekannt gegeben.

Das Präsidium des Landessportbundes entscheidet über die Vergabe.

Die Verleihung der Ehrenplakette erfolgt in der Regel auf der Sportlerehrung des Landes.

3. EHRENNADEL

Die Ehrennadel mit Urkunde wird in Bronze, Silber und Gold verliehen. Mit ihr werden Frauen und Männer in den Stadt- und Kreissportbünden, Landesfachverbänden und Sportvereinen geehrt, die sich durch eine langjährige verdienstvolle Mitarbeit ausgezeichnet haben.

Die Ehrennadel kann auch verliehen werden an Frauen und Männer, die sich diese Verdienste außerhalb der Sportorganisation erworben haben.

Die Verleihung der Ehrennadel in **Bronze** setzt in der Regel eine 15-jährige Tätigkeit und den Besitz der entsprechenden Ehrung in ihrem Stadt-/Kreissportbund oder Fachverband voraus.

Die Verleihung der Ehrennadel in **Silber** setzt in der Regel den Besitz der Ehrennadel in Bronze, die 20-jährige Tätigkeit und den Besitz der entsprechenden Ehrung in ihrem Stadt-/Kreissportbund oder Fachverband voraus.

Antragsberechtigt für eine Ehrung mit der Ehrennadel in Bronze und Silber sind die Stadt- und Kreissportbünde sowie die Fachverbände.

Der Antrag auf diese Ehrungen ist an das Präsidium zu stellen. Das Präsidium entscheidet über die Vergabe und in Absprache mit dem Antragsteller über Termin und Ort der Ehrung.

Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel in **Gold** sind in der Regel der Besitz der Ehrennadel in Silber, eine 25-jährige Tätigkeit und der Besitz der entsprechenden Ehrung in ihrem Stadt-/Kreissportbund oder Fachverband.

Antragsberechtigt sind die Stadt- und Kreissportbünde sowie die Fachverbände.

Der Antrag auf die Ehrennadel in Gold ist drei Monate vor der Sportlerehrung des Landes an das Präsidium zu stellen. Die Antragsfrist wird durch den LSB rechtzeitig bekannt gegeben. Das Präsidium des Landessportbundes entscheidet über die Vergabe. Die Verleihung der Ehrennadel in Gold erfolgt in der Regel auf der Sportlerehrung des Landes.

Die Ehrennadeln des LSB, die in den Jahren 1991-2005 vergeben wurden, werden mit der Ehrennadel in Gold ab 2006 gleichgestellt.

4. EHRENURKUNDE

Das Präsidium kann Sportvereine und Persönlichkeiten für besondere Verdienste im Sport mit der Ehrenurkunde des LSB auszeichnen.

Antragsberechtigt sind die Stadt- und Kreissportbünde, die Landesfachverbände sowie die Mitglieder des LSB-Präsidiums.

Der Antrag auf diese Ehrung ist an das Präsidium zu stellen. Dieses entscheidet über die Vergabe und in Absprache mit dem Antragsteller über Termin und Ort der Ehrung.

5. EHRUNG SPORTLICHER ERFOLGE IM LAND MECKLENBURG-VORPOMMERN

Das Präsidium kann nach Meldung durch die Landesfachverbände Sportlerinnen und Sportler mit und ohne Handicap für das Erreichen folgender Platzierungen bzw. Teilnahmen ehren:

Sportlerehrung des Landes (Erwachsene)

Olympische/ Paralympische Spiele:	Teilnahme
Deaflympics:	Platz 1 – 3
Special Olympics:	Platz 1 – 3
Weltmeisterschaft:	Platz 1 – 8
Europameisterschaft:	Platz 1 – 6
Worldgames:	Platz 1 – 3
Masters Weltmeisterschaft:	Platz 1 – 3
Masters Europameisterschaft:	Platz 1 – 3

Für Sportlerinnen und Sportler mit und ohne Handicap bis einschließlich 23 Jahre (Altersklassen: Jüngste, Kadetten, Jugend, Junioren) wird die Ehrung in Verantwortung der Sportjugend M-V durchgeführt.

Jugend- und Juniorenmeisterehrung des Landes (Nachwuchs)

Jugend-/Junioren-Weltmeisterschaft:	Platz 1 – 8
Jugend-/Junioren-Europameisterschaft:	Platz 1 – 6
Youth Olympic Games:	Platz 1 – 3
European Youth Olympic Festival:	Platz 1 – 3
Deutsche Jüngsten-/Jugend-/ Juniorenmeisterschaft:	Platz 1
Deutsche Meisterschaft Erwachsene:	Platz 1

Hat eine Nachwuchssportlerin oder ein Nachwuchssportler bei den Erwachsenen einen internationalen Erfolg erzielt und die o. g. Kriterien erfüllt, wird im Einzelfall entschieden, auf welcher Ehrung die Auszeichnung erfolgt.

6. VEREINSJUBILÄUMSURKUNDE

Das Präsidium kann auf Antrag Vereine anlässlich ihres 50-jährigen, 75-jährigen und 100-jährigen Vereinsjubiläums durch eine Urkunde ehren. Nach dem 100-jährigen Jubiläum erfolgt die Ehrung alle 25 Jahre.

Die Anträge für eine Ehrung kann der jeweilige Verein spätestens 8 Wochen vor dem Jubiläum über den zuständigen KSB/SSB unter Beifügung eines prüffähigen Dokumentes an das Präsidium stellen.

7. FORMULARE

Für alle Ehrungen sind entsprechende Antrags-, Meldeformulare zu verwenden, die unter www.lsb-mv.de/der-lsb/lb-organisation/auszeichnungen-ehrungen/ bzw. bei den zuständigen Mitarbeitern des LSB abrufbar sind.

8. EHRUNGEN DURCH DIE SPORTJUGEND M-V IM LSB M-V e.V.

Die Sportjugend M-V ehrt Einzelpersonen und Sportvereine, die sich um die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Sport in Mecklenburg-Vorpommern verdient gemacht haben und sie würdigt herausragende sportliche Erfolge von Sportlerinnen und Sportlern mit und ohne Handicap bis einschließlich 23 Jahre (s. Pkt. 5).

Nähere Informationen zu den Ehrungen sind auf der Homepage der Sportjugend M-V unter www.sportjugend-mv.de abrufbar.

9. ABERKENNUNG VON EHRUNGEN

Die Ehrungen können bei schwerwiegenden Verstößen gegen die in § 1 Abs. 2 der LSB-Satzung genannten Grundsätze oder gegen den Ehrenkodex des LSB durch das Gremium, welches die Ehrung beschlossen hat, wieder aberkannt werden.

10. IN-KRAFT-TRETEN / AUSSER-KRAFT-TRETEN

Die Ehrungsordnung tritt am 05.09.2018 in Kraft und setzt die Fassung vom 21.07.2016 außer Kraft.